1. Aufstellungsbeschluss:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat am 15.06.2010 beschlossen.
Der Beschluss wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 18.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:
Die Beteiligung gemäß § 3 (I) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung und Textteil sowie den örtlichen Bauvorschriften in der Zeit vom 05.07.2010 bis zum 05.08.2010.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum gemäß § 4 (I) BauGB (hier Fristverlängerung bis 16.08.2010) beteiligt.

3. Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, Auslegungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat am 14.09.2010 über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge entschieden sowie den Planentwurf gebilligt.
Der Gemeinderat hat gleichzeitig die öffentliche Auslegung beschlossen.

4. Öffentliche Auslegung:
Der Bebauungsplan hat mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 (II) in Verbindung mit § 4 (II) BauGB in der Zeit vom 04.10.2010 bis zum 04.11.2010 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 24.09.2010 im örtlichen Mitteilungsblatt.

5. Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der anderen Träger öffentlicher Belange:
Der Gemeinderat hat am 07.12.2010 über die Abwägung der Stellungnahmen entschieden und den Planentwurf beschlossen.

6. Satzungsbeschluss:
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 07.12.2010 als Satzung beschlossen.

7. Anzeige:
Der Bebauungsplan wurde am dem Landratsamt vorgelegt.
Dies hat mit Erlass vom Az.: den Bebauungsplan bestätigt.

8. Inkrafttreten:
Der Bebauungsplans wurde am durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt am ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich bisherige anderweitige Festsetzungen des Bebauungsplans "Ortsmitte" außer Kraft.

Fläche für die Landwirtschaft
- Grünfläche -
(zweckbestimmte landwirtschaftliche Gebäude zulässig)

Pflanzung in Gruppen
- mit Decksträuchern -
kanadische Felsenbirne (Amelanchier canadensis)
Blut-Lamberthasel (Corylus maxima purpurea)
Blutpflaume (Prunus cerasifera nigra)
Bergkiefer (Pinus montana)

Biotop gem. § 30 BNatSchG Nr. 2064 Auwaldstreifen entspr. Biotopplan vom 27.07.2010

EnBW - Erdleitung 10m Schutzstreifen

Mühlkanal

Mühlbach

Mühlweg

Kirchbergstraße

Forchenwaldstraße

Hauptstraße

Breitenbach

Waldachstraße

Lützenhardter Mühle

Gemarkung Tumlingen
Gemarkung Lützenhardt

Schotterrasenweg

Pfaffenrasenweg

Rüb Lützenhardt

Kurpark

Kurpark-Erweiterung

MI §6 BauNVO
I | GRZ= 0,5
o | WD ; DN 30-35°

Öffentliche Grünfläche Kurparkgebiet
Weitere Festsetzungen siehe Zi. 2 Textteil planungsrechtl. Festsetzungen

SO (Sondergebiet) Kurnebeneinrichtungen (§ 11 BauNVO)
Weitere Festsetzungen siehe Zi. 2 Textteil planungsrechtl. Festsetzungen
III | GRZ = 0,8 | GFZ = 1,2
o | SD ; DN 30-48°

MI §6 BauNVO
II | GRZ = 0,8 | GFZ = 1,0
o | SD ; DN 20-32°

WA §4 BauNVO
I | GRZ = 0,4 | GFZ = 0,5
o | SD ; DN 45-48°

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
- MI — Mischbaufläche MI §6 BauNVO
- WA — Wohnbaufläche WA §4 BauNVO
- SO — Sonderfläche "Kurnebeneinrichtungen" §11 BauNVO
- Kurpark — Öffentliche Grünfläche "Kurpark"
- m — Musikpavillon u. ä.
- Fläche für die Landwirtschaft

Maß der baulichen Nutzung
§ 5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,6 Geschoßflächenzahl

Zahl der Geschosse
- II Höchstgrenze

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- aufzuhebende Baugrenze
- Gemarkungsgrenze zwischen Ortsteilen zuletzt angepasst mit Kurtaxensatzung in 2006
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabung sowie Stützmauern

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB
- Pflanzgebot: Bäume, Sträucher
- Pflanz- und Erhaltungsbindungsgebote aus Bestandsaufnahme: Bäume, Sträucher
- Pflanz- und Erhaltungsgebote aus Vorgängerplan: Bäume, Sträucher

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BauGB
- Elektrizität, Umspannstation
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (seitliche Grenzen)
- Leitungstrasse unterirdisch Strom
- Leitungstrasse unterirdisch Gas
- Leitungstrasse unterirdisch Trinkwasserkanal (Wasser)
- Leitungstrasse unterirdisch Strom mit Angabe der Stärke
- Leitungstrasse RÜB
- Wasserbauwerk RÜB Lützenhardt
- Wasserleitungen zum RÜB Lützenhardt

Verkehrsflächen
§) Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Gehweg, private Parkpl., Feldweg, Straße
- Sonstige Fußwege wie Kurparkwege und andere
- P — öffentlicher Parkplatz
- P — privater Parkplatz
- Ortsdurchfahrtsgrenze

Sonstige Flächen
- Bachrain, Uferbereich von Gewässerläufen 5m Zone - keine Bebauung zulässig
- Bach, Betriebskanal Gewässer
- Private Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen, Kennzeichnung mit nachfolgendem Zusatzsymbol
- Biotop gem. § 30 BNatSchG Nr. 2064 Auwaldstreifen + Nasswiese, entspr. Kartierungskarte vom 27.07.2010
- öffentl. Grünfläche
- V — Verkehrsgrünfläche

Sonstige Planzeichen
- bestehende Gebäude
- künftige entfallendes Gebäude
- bestehende Gebäudegruppe unter Denkmalschutz (Listeneintrag Ref. f. Denkmalschutz RP Karlsruhe)

Impressum:
Die Gesamtunterlage wurde vom Verbandsbauamt des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten im Auftrag der Gemeinde Waldachtal erarbeitet.
Verantwortlicher Architekt war Herr Albert.
Dornstetten, den07.12.2010
i.V.

Planungsstand:	
Vorentwurf	15.06.2010
Aufstellung	15.06.2010
Veränderungssperre	15.06.2010
frühz. Bet.	05.07.2010 zum 05.08.2010
Entwurf	14.09.2010
Auslegung	04.10.2010 zum 04.11.2010
Abwägung §§ 3(2);4(2)	07.12.2010
Satzungsfertigung	07.12.2010

Maßstab 1:500

07.12.2010

Ausgefertigt:
Waldachtal,den 07.12.2010
Hornberger
Bürgermeister

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Rechtsverbindlich ab:
16.07.2013

Kreis Freudenstadt
Gemeinde Waldachtal
Gemarkung Lützenhardt / Tumlingen

Bebauungsplan "Ortsmitte - 1.Änderung"